

Lesesaalordnung

Im Lesesaal des Staatsarchivs Augsburg gilt die Benützungordnung für die Staatlichen Archive Bayerns (ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (GVBl S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371). Entsprechend § 7 ArchivBO wird darauf hingewiesen,

- keine Mäntel, Jacken, Taschen (einschließlich Notebook- und übergroße Damenhandtaschen) oder Stehordner mit in den Lesesaal zu nehmen,
- keine Speisen oder Getränke mit sich zu führen,
- das Archivgut, die Findmittel und sonstigen Hilfsmittel sorgfältig zu behandeln,
- keine Änderung des Ordnungszustands vorzunehmen und keine Bestandteile zu entfernen,
- eigene Aufzeichnungen nur mit Bleistift vorzunehmen und am Archivgut keine Vermerke anzubringen oder zu tilgen,
- Archivalien nicht als Schreibunterlage zu verwenden,
- digitale Fotografien aus Archivalien nur nach Unterzeichnung einer entsprechenden, im Lesesaal ausliegenden Erklärung und unter Beachtung der darin festgelegten Regeln zu erstellen
- keinesfalls Archivgut eigenmächtig aus dem Lesesaal zu entfernen.

Aus gegebenem Anlass wird das Personal des Staatsarchivs stichprobenartig Einsicht in Ihre Arbeitsunterlagen nehmen, wofür ich Sie um Verständnis bitte.

Augsburg, im Mai 2019

.....
Dr. Thomas Engelke
Amtsvorstand des Staatsarchivs Augsburg